



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

BEFRISTETER SCHULAUSSCHLUSS: HÖCHSTDAUER

EXCLUSION TEMPORAIRE DE L'ÉCOLE: DURÉE MAXIMALE

Quellen: Kantonale Schulgesetzgebungen, Stand März 2009
Sources: Législations scolaires cantonales, état mars 2009

Informationszentrum IDES, April 2009
Centre d'information IDES, avril 2009

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Befristeter Schulausschluss: Höchstdauer

Der vorübergehende Schulausschluss ist gemäss einem Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 2002 grundsätzlich zulässig und geeignet, eine gestörte Schulordnung wieder herzustellen, um das angestrebte Ziel zu erreichen, der Schule die Erfüllung ihrer Aufgabe gegenüber den anderen Schülerinnen und Schülern wieder zu ermöglichen.

Der befristete Schulausschluss aus disziplinarischen Gründen darf erst angeordnet werden, „wenn weniger weit gehende Massnahmen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses, nicht den gewünschten Erfolg gezeigt haben, es sei denn, der Disziplinarverstoss sei so schwer, dass der fehlbare Schüler untragbar für die Schule geworden ist und diese, sofern der Schüler nicht entfernt wird, ihre Aufgabe nicht mehr richtig erfüllen kann. Der Ausschluss kommt somit nur als letzte und schärfste Massnahme (ultimo ratio) in Frage. Auch seine Dauer muss der Situation angemessen sein“ (BGE 129 I 12 E. 9.4 S. 26).

Praktisch alle Kantone sehen in ihrer kantonalen Schulgesetzgebung die Disziplinar-massnahme eines zeitlich begrenzten Schulausschlusses vor. Dieser kann für einige Tage bis zu mehreren Monaten verfügt werden.

Mehr zum Thema: Angaben über die Anzahl der befristet ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler sowie Informationen über Betreuungsangebote: Startseite EDK -> Bildungssystem CH -> Kantonsumfragen: EDK/IDES-Kantonsumfrage.

Befristeter Schulausschluss: Höchstdauer / Exclusion temporaire de l'école: durée maximale

AG	12 Schulwochen pro Schuljahr	NW	4 Wochen
AI	3 Wochen	OW	4 Wochen
AR	1 Monat	SG	3 Wochen
BE	12 Schulwochen pro Schuljahr	SH	8 Wochen
BL	8 Wochen	SO	12 Wochen pro Schuljahr
BS	1 Woche	SZ	8 Wochen pro Schuljahr
FR	10 jours de classe / 10 Schultage	TG	Regelung ohne zeitliche Begrenzung
GE	1 mois	TI	10 giorni
GL	Regelung ohne zeitliche Begrenzung	UR	Regelung ohne zeitliche Begrenzung
GR	Regelung ohne zeitliche Begrenzung	VD	2 semaines
JU	5 jours de classe	VS	1 semaine / 1 Woche
LU	6 Schulwochen pro Schuljahr	ZG	Regelung ohne zeitliche Begrenzung
NE	pas de réglementation cantonale	ZH	4 Wochen

Exclusion temporaire de l'école: durée maximale

Selon un jugement du Tribunal fédéral datant de 2002, exclure temporairement un élève de l'école est une mesure autorisée et adéquate pour restaurer l'ordre scolaire afin de permettre à l'école de s'acquitter de sa mission envers les autres élèves.

L'exclusion temporaire de l'école pour des raisons disciplinaires ne peut être prononcée qu'après l'échec de mesures moins radicales assorties de la menace d'exclusion, sauf dans le cas où le manquement à la discipline est d'une gravité telle que l'école ne peut plus assumer la présence de l'élève et n'est plus en mesure de s'acquitter de sa mission sans recourir à l'exclusion de ce dernier. L'exclusion constitue donc la sanction suprême et ne doit être envisagée qu'en dernier recours. (ultimo ratio). Sa durée doit être proportionnée à la situation. (BGE 129 I 12 E. 9.4 p. 26).

L'exclusion temporaire de l'école en tant que mesure disciplinaire est prévue dans presque toutes les législations cantonales. Elle peut durer de quelques jours à quelques mois.

Pour plus d'information sur ce thème: données sur le nombre d'élèves ayant fait l'objet d'une mesure d'exclusion temporaire de l'école et information sur les offres d'encadrement: Page d'accueil CDIP -> Le système éducatif suisse -> Enquêtes auprès des cantons: enquête CDIP/IDES auprès des cantons.

Rechtliche Grundlagen / Bases juridiques

- 1.) Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: März 2009). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden. / *Cette présentation se base sur la législation cantonale (état mars 2009). Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.*
- 2.) Aufgeführt sind die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem befristeten Schulausschluss während der obligatorischen Schulzeit. / *Sont présentées les dispositions principales en lien avec l'exclusion temporaire de l'école pendant l'école obligatoire.*
- 3.) Die Nummern beziehen sich auf die Fundstelle in der Systematischen Sammlung des Kantons. / *La numérotation des textes est basée sur la systématique cantonale.*
- 4.) Die Markierungen in den zitierten Textpassagen stammen von IDES. / *Les passages marqués en gras dans les textes ci-après l'ont été par le Centre IDES.*

AG Aargau

**401.100
Schulgesetz
vom 17. März 1981**

C. Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren

I. Eltern und Schüler

§ 38a Disziplinar massnahmen: 1. Grundsatz

Disziplinar massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten; körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen sind nicht gestattet.

§ 38b 2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule

1 Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) Ermahnung;
- b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist;
- c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht;
- d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag;
- e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.

2 Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.

§ 38c 3. Anordnung durch Schulpflegen

Die Schulpflegen können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;
- c) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen;
- d) Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde;
- e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;
- f) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr;
- g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht.

§ 38d 4. Anordnung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport

1 Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss **bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr** verfügen.

2 Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Vormundschaftsbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

§ 38e 5. Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung

	1 Bei einem Schulausschluss gemäss den §§ 38c lit. f und 38d sind die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Beizug der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich. In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden. 2 Die Kosten für eine angemessene Beschäftigung tragen die Eltern. Im Falle von Schülerinnen und Schülern, die in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden, richtet sich die Finanzierung und Kostenverteilung nach den kantonalen Bestimmungen zur Sonderschulung. 3 Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. Die Wohnortsgemeinde kann die Eltern zur Gewährleistung des schulischen Wiedereinstiegs des Kinds verpflichten, an die entstandenen Kosten einen Beitrag von höchstens Fr. 1'000.– pro Monat zu leisten. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden. 4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Schulausschluss. § 38f 6. Rechtsmittel 1 Disziplinar massnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind nicht mittels Beschwerde anfechtbar und sofort vollstreckbar. 2 Disziplinar massnahmen, die von der Schulpflege angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3. 3 Folgende Disziplinar massnahmen sind mittels Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar a) der durch die Schulpflege oder das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnete befristete vollständige oder teilweise Schulausschluss; b) die Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht; c) der Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim.
--	---

AI Appenzell-Innerrhoden

411.000 Schulgesetz vom 25. April 2004	IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten A. Schüler d. Disziplinarrecht Art. 27 Massnahmen ¹ Disziplinarische Schwierigkeiten sollen in erster Linie in der Klasse gelöst werden. Die den Lehrkräften zustehenden Disziplinärkompetenzen werden durch die Verordnung geregelt. ² Können die Schwierigkeiten anders nicht gelöst werden, kann der Schulrat im Rahmen der Verordnung Disziplinar massnahmen ergreifen. Als schwerste Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen. ³ Vorbehalten bleibt der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. In diesem Fall benachrichtigt der Schulrat die Vormundschaftsbehörde. Diese verfügt, ob der Schüler nach den Vorschriften des ZGB über den Kinderschutz und die fürsorgliche Freiheitsentziehung in besondere Unterrichts- und Betreuungsstätten eintreten muss. Der Besuch einer solchen Stätte wird an die Schulpflicht angerechnet. ⁴ In dringenden Fällen kann der Schulrat zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts provisorische Massnahmen ergreifen, insbesondere die vorläufige Suspendierung eines Schülers von der Schule beschliessen. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind anzuhören. ⁵ Vorbehalten bleiben Massnahmen des Jugendstrafrechts.
411.010 Schulverordnung (SchV)	II. Rechtsstellung der Schüler Art. 6 Disziplinar massnahmen der Lehrkräfte

vom 21. Juni 2004	¹ Die Lehrkraft kann als Disziplinar massnahmen verfügen: a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit; b) Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung; c) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann im Zeugnis angemerkt werden. d) Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert; e) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag; f) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende. ² Ergreift die Lehrkraft eine Disziplinar massnahme nach Abs. 1 lit. d - f dieses Artikels, erstattet sie dem Schulrat und den Eltern schriftlich Meldung. ³ Ein Ausschluss nach Abs. 1 lit. d - f dieses Artikels ist durch sinnvolle Beschäftigungsmassnahmen zu begleiten. Art. 7 Disziplinar massnahmen des Schulrates ¹ Der Schulrat kann als Disziplinar massnahmen verfügen: a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird; b) Ausschluss von einer mehrtägigen schulischen Veranstaltung; c) <u>Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen</u> ; d) Androhung des Ausschlusses von der Schule; e) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde. ² Er muss einen Ausschluss gemäss Abs. 1 lit. b und c dieses Artikels mit sinnvollen Beschäftigungsmassnahmen begleiten.
--------------------------	--

AR Appenzell-Ausser rhoden

411.1 Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26. März 2001	III. Die Lernenden Art. 26 Massnahmen bei Verstössen von Lernenden gegen Ordnung und Disziplin 1 Bei Verstössen von Lernenden gegen Ordnung und Disziplin werden vorerst pädagogische und schulische Massnahmen eingeleitet und durch die Schulleitung koordiniert. Lernende können dabei auch vorübergehend vom Unterricht dispensiert werden. 2 Bei wiederholten Verstössen können in Anwendung von Art. 22 Abs. 3 Schulgesetz Disziplinar massnahmen und weitergehende Massnahmen getroffen werden, und zwar: a) Disziplinar massnahme durch die Lehrenden; b) Disziplinar massnahmen und schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung; c) Ablehnung des Übertritts in ein freiwilliges Schuljahr oder Verfügung des Schulaustritts nach dem Besuch des achten Schuljahres gemäss Art. 21 Abs. 2; d) Anordnung erzieherischer oder therapeutischer schulbegleitender Massnahmen durch die Schulkommission nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung. Sind die Erziehungsberechtigten mit den Massnahmen nicht einverstanden, werden die Vormundschaftsbehörden informiert; e) Antragstellung durch die Schulkommission an die Vormundschaftsbehörde oder Jugendanwaltschaft für entsprechende Massnahmen. 3 Bei Massnahmen nach lit. d können die Erziehungsberechtigten an den Kosten beteiligt werden. 4 Der Regierungsrat regelt Einzelheiten zu den Disziplinar massnahmen.
411.11 Verordnung zu den Disziplinar massnahmen (Disziplinarverordnung) vom 25. März 2003	Art. 3 Disziplinar massnahmen durch Lehrende und Schulleitungen 1 Lehrende können insbesondere folgende Massnahmen anordnen: a) mündliche oder schriftliche Ermahnung; b) zusätzliche Hausarbeit oder zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit; c) kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus und unter Aufsicht. Lehrende können zudem der Schulleitung die Anordnung von Massnahmen nach Abs. 2 beantragen.

	2 Die Schulleitungen können überdies folgende Massnahmen anordnen: a) schriftliche Verwarnung; b) Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen, höchstens aber für einen Monat. Die Wegweisung vom Unterricht ist in Form einer Verfügung anzuordnen.
--	---

BE Bern / Berne

432.210 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992	V. Die Schülerinnen und Schüler Art. 28 Disziplin, Massnahmen ¹ Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulleitung zu befolgen. ² Die Lehrerschaft und die Schulleitung sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind. ³ Die Schule orientiert frühzeitig die Schulkommission und zieht Fachstellen bei, nötigenfalls werden Massnahmen wie Versetzung in eine andere Klasse, in ein anderes Schulhaus oder an eine Schule einer anderen Gemeinde veranlasst. ⁴ Die Schulkommission kann bei wiederholten oder schweren Verstössen der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen Ausschluss gemäss Absatz 5 schriftlich androhen. ⁵ Schülerinnen und Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, können von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden. ⁶ Bei einem Ausschluss sorgt die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle in Zusammenarbeit mit den Eltern und mit Hilfe der Lehrerschaft und der Schulleitung für eine angemessene Beschäftigung. Die Schule plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. ⁷ Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind vor einer Verfügung gemäss den Absätzen 3 bis 5 anzuhören. Die Schulkommission kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. ⁸ Die Würde der Schülerinnen und Schüler und die Rechte der Eltern sind zu wahren.
432.210 Loi sur l'école obligatoire (LEO) 19 mars 1992	V. Elèves Art. 28 Discipline, mesures disciplinaires ¹ L'école veille à assurer le bon fonctionnement de l'enseignement et à créer un climat favorisant le développement des élèves. Les élèves doivent se soumettre aux règles en vigueur à l'école pour la vie en communauté ainsi qu'aux instructions du corps enseignant et de la direction d'école. ² L'enseignant ou l'enseignante et la direction d'école ont le droit de prendre à l'encontre de l'élève en faute les mesures disciplinaires qu'exige la bonne marche de l'école. ³ L'école informe la commission scolaire en temps utile et consulte un service spécialisé. Si nécessaire, des mesures telles que le transfert de l'élève dans une autre classe, dans une autre école ou dans une école d'une autre commune sont ordonnées. ⁴ Si les manquements à la discipline sont graves ou répétés, la commission scolaire peut adresser par écrit à l'élève une réprimande ou une menace d'exclusion au sens du 5^e alinéa. ⁵ Les élèves qui, par leur comportement, entravent sérieusement le bon fonctionnement de l'enseignement, peuvent être exclus partiellement ou totalement de l'enseignement par la commission scolaire pendant 12 semaines au plus par année scolaire. ⁶ En cas d'exclusion, le service spécialisé mandaté par la commune prévoit une activité appropriée en coopération avec les parents et avec l'aide du corps enseignant et de la direction d'école. L'école prépare en temps utile la réintégration de l'élève. ⁷ Il convient d'entendre l'élève concerné et ses parents avant de rendre une décision au sens des 3^e, 4^e et 5^e alinéas. La commission scolaire peut décider qu'un éventuel recours contre une telle décision n'a pas d'effet suspensif. ⁸ La dignité de l'élève et les droits des parents seront respectés.

BL Basel-Land	
640 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2000	Fünfter Teil: Disziplinar- und Beschwerdewesen § 90 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern ¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldig den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen. ² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen. ³ Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Vormundschaftsbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.
641.11 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003	X. Disziplinarwesen Art. 72 Massnahmen bei schweren Disziplinarverstössen ¹ Die Schulleitung kann bei schweren oder wiederholten Verstössen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Disziplinarmassnahmen ergreifen: a. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten; b. schriftliche Verwarnung zuhänden der Erziehungsberechtigten; c. befristeter Ausschluss vom Unterricht oder befristeter Ausschluss von einzelnen Bildungsbereichen; d. Versetzung in einen andern Kindergarten bzw. in eine Parallelklasse; e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss mit gleichzeitiger Information der Vormundschaftsbehörde. ² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Vormundschaftsbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen. ³ Vor Disziplinarmassnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben c, d und e sowie gemäss Absatz 2 werden die Erziehungsberechtigten angehört und über allfällig folgende Disziplinarmassnahmen informiert. Der Entscheid wird ihnen schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.
642.11 Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003	VII. Disziplinarwesen 53 Massnahmen der Schulleitung Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen: a. Zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit, b. befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern, c. Schulausschluss bis zu 10 Schultagen, wobei die Schulleitung für die Dauer des Ausschlusses angemessene Beschäftigungs- und Betreuungsmassnahmen verfügt, d. Versetzung in eine andere Klasse, e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu acht Wochen mit gleichzeitiger Information der Vormundschaftsbehörde. Massnahmen des Schulrates ¹ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung einen befristeten Schulausschluss von bis zu acht Wochen anordnen. Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die Vormundschaftsbehörde an. ² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Vormundschaftsbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.

BS Basel-Stadt	
410.100 Schulgesetz vom 4. April 1929	II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler Ausschluss vom Schulbesuch § 61. Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler und Mitschülerinnen gefährden, können durch die Inspektion ihrer Schule aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. 2 In dringenden Fällen ist der Schulvorsteher berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.
410.110 Schulordnung vom 1. Oktober 1975	C. Der Schüler 4. Strafen § 58 Gegen fehlbare Schüler können folgende Massnahmen ergriffen werden: a) Strafarbeiten in mässigem Umfang und unter Berücksichtigung der Belastung des Schülers durch Hausaufgaben. Die Strafarbeiten sind durch den anordnenden Lehrer zu kontrollieren; nachlässig ausgeführte Arbeiten haben schärfere Strafmassnahmen zur Folge; b) beaufsichtigter Arrest ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit, unter Mitteilung an den Inhaber der elterlichen Sorge. Im Laufe einer Woche darf ein Schüler nicht mehr als mit vier Stunden Arrest bestraft werden; c) schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung; d) Wegweisung aus dem Unterricht in einzelnen Fächern für höchstens eine Woche durch den Schulleiter auf Antrag des Fachlehrers. Die Eltern sind zu benachrichtigen; e) Wegweisung aus der Schule durch die Schulleitung auf die Dauer von höchstens einer Woche. Die Eltern und der Präsident der Inspektion sind zu benachrichtigen.
FR Fribourg / Freiburg	
411.0.1 Loi du 23 mai 1985 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école du cycle d'orientation (loi scolaire)	TITRE QUATRIÈME Parents et élèves CHAPITRE DEUXIÈME Elèves Art. 42 Sanctions disciplinaires ¹ L'élève qui, de manière fautive, viole des dispositions légales ou réglementaires, notamment ne se rend pas en classe, ne se conforme pas aux ordres des maîtres ou des autorités scolaires ou perturbe l'enseignement, est passible de sanctions disciplinaires. ² Les sanctions disciplinaires doivent avoir un caractère éducatif. Les mauvais traitements et les châtiments corporels sont interdits. ³ La sanction disciplinaire la plus grave est, durant la scolarité obligatoire, la suspension temporaire des cours, et durant la prolongation de la scolarité, l'exclusion. Elle est prononcée par l'inspecteur scolaire. ⁴ Le Conseil d'Etat édicte des dispositions sur les sanctions, la compétence et la procédure disciplinaires.
411.0.1 Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die	VIERTER TITEL Eltern und Schüler ZWEITES KAPITEL

Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz)	Schüler Art. 42 Disziplinar massnahmen ¹ Gegen den Schüler, der schuldhaft die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen verletzt, indem er insbesondere dem Unterricht fernbleibt, die Anordnung der Lehrer oder der Schulbehörden nicht befolgt oder den Unterricht stört, werden Disziplinar massnahmen getroffen. ² Die Disziplinar massnahmen müssen erzieherischen Charakter haben. Misshandlungen und Körperstrafen sind verboten. ³ Die schwerste Disziplinar massnahme ist, während der obligatorischen Schulzeit, der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und, während der verlängerten Schulzeit, der Ausschluss. Sie wird vom Schulinspektor ausgesprochen. ⁴ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Massnahmen, die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarfragen.
411.0.11 Règlement du 16 décembre 1986 d'exécution de la loi scolaire (RLS)	CHAPITRE QUATRIÈME Elèves VII. Sanctions disciplinaires (art. 42 LS) Art. 67 Sanctions disciplinaires ¹ Les sanctions disciplinaires sont les suivantes : a) le blâme ; b) la menace de suspension des cours ; c) la suspension des cours, jusqu'à 10 jours de classe; d) et en outre, durant la prolongation de la scolarité (art. 34 LS) : 1. la menace d'exclusion ; 2. l'exclusion. ² La fraude peut aussi entraîner la note 1. ³ La suspension des cours ou l'exclusion ne peut, sauf cas grave, être prononcée que si elle a été précédée d'une menace de suspension des cours ou d'une menace d'exclusion. ⁴ Exceptionnellement, les sanctions disciplinaires peuvent être cumulées.
411.0.11 Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz (RSchG)	VIERTES KAPITEL Schüler VII. Disziplinar massnahmen (Art. 42 SchG) Art. 67 Disziplinar massnahmen ¹ Die Disziplinar massnahmen sind die folgenden: a) der Verweis; b) die Androhung des vorübergehenden Ausschlusses vom Unterricht; c) der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht bis zu zehn Schultagen; d) und überdies während der verlängerten Schulzeit (Art. 34 SchG): 1. die Androhung des Ausschlusses; 2. der Ausschluss. ² Der Betrug kann auch die Note 1 zur Folge haben. ³ Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und der Ausschluss können ausser in einem schweren Fall nur verhängt werden, wenn vorher eine Androhung des vorübergehenden Ausschlusses vom Unterricht oder eine Androhung des Ausschlusses ergangen ist. ⁴ Die Disziplinar massnahmen können ausnahmsweise miteinander verbunden werden.

GE Genève	
C 1 10.21 Règlement de l'enseignement primaire (REP) du 7 juillet 1993	Chapitre VI Evaluation scolaire Section 7 Travaux à domicile, discipline et sécurité Art. 58 Discipline ¹ L'enseignant a le devoir d'intervenir envers tout élève qui, par son comportement, enfreint les règles qui sont à la base du bon fonctionnement de la classe ou de l'école. Il doit choisir une sanction à valeur éducative (réprimande, réparation du dommage, travail supplémentaire ou autre intervention pédagogique) et prévenir les parents. Un enfant ne peut être mis à la porte de la classe pour des raisons de discipline. ² Dans les cas graves, il avise la directrice ou le directeur d'établissement scolaire qui informe, si nécessaire, le service compétent de l'office de la jeunesse. ³ Une sanction collective infligée à toute une classe est une mesure exceptionnelle. ⁴ Le renvoi temporaire de l'école est du ressort de la directrice ou du directeur d'établissement scolaire, ou de l'inspectrice ou de l'inspecteur spécialisé.
C 1 10.24 Règlement de l'enseignement secondaire (RES) du 14 octobre 1998	Titre III Comportement des élèves Art. 33 Sanctions disciplinaires ¹ Sous réserve des articles 20 et 24, alinéa 2, du présent règlement, une faute disciplinaire ne peut entraîner qu'une des sanctions prévues à l'alinéa 3 du présent article. ² La conduite des élèves mineurs hors de l'école est régie par le règlement sur la surveillance des mineurs, du 25 mai 1945. ³ Les infractions à la discipline et les absences ou arrivées tardives sans motif valable peuvent entraîner les sanctions suivantes, prises par un maître ou une maîtresse responsable de l'élève : a) un travail supplémentaire, b) une observation dans le document scolaire (bulletin scolaire), c) le renvoi de la leçon, d) une retenue à l'école. ⁴ Sont de la compétence des directions d'établissement les sanctions suivantes : a) l'exclusion des leçons d'une demi-journée à 2 semaines, b) l'exclusion temporaire d'un cours, c) un travail d'intérêt général. ⁵ Sont de la compétence des directions générales de l'enseignement secondaire les sanctions suivantes : a) l'exclusion de l'école de plus de 2 semaines, b) l'exclusion d'un cours pour la durée de l'année scolaire, cette exclusion pouvant entraîner l'annulation de la note annuelle et l'obligation de faire un examen d'admission dans la classe supérieure. ⁶ Sont de la compétence de la conseillère ou du conseiller d'Etat chargé du département, le renvoi de plus d'un mois et le renvoi définitif d'une filière ou d'un établissement scolaire. ⁷ Pour le renvoi dépassant 3 jours scolaires ou de stage, les élèves ainsi que les parents, ou répondants si l'élève est mineur, sont toujours entendus par la direction qui les décide ou, dans les cas cités aux alinéas 5 et 6, qui les propose. ⁸ Les recours éventuels présentés par les responsables légaux des élèves doivent être adressés par écrit à l'instance compétente, supérieure à celle qui a pris la sanction, au maximum une semaine après la communication de la sanction à l'intéressé. Cette instance est tenue, dans un délai de 30 jours, d'informer l'auteur de la demande des suites données à son recours.
C 1 10.27 Règlement du cycle d'orientation du (RCO) du 10 octobre 2001	Chapitre XII Comportement des élèves Art. 53 Sanctions disciplinaires ¹ Toute sanction doit, dans la mesure du possible, revêtir un caractère éducatif. ² Une faute disciplinaire ne peut entraîner qu'une sanction disciplinaire. Elle ne peut être infligée sans que l'élève ne soit informé et, dans les cas

	graves, sans que l'élève, les parents ou les représentants légaux ne soient entendus. ³ Les infractions à la discipline et les absences ou arrivées tardives sans motif valable peuvent entraîner les sanctions suivantes prises par la maîtresse ou le maître : a) un travail supplémentaire; b) une observation dans le carnet de l'élève; c) le renvoi de toute ou partie de la leçon. L'école assure la surveillance de l'élève renvoyé et informe les parents; d) une retenue à l'école. ⁴ Sont de la compétence de la direction du collège les sanctions suivantes : a) l'exclusion des leçons d'une demi-journée à deux semaines. L'école détermine le travail scolaire à effectuer à l'école ou à domicile sous la responsabilité des parents; b) l'exclusion temporaire d'un cours. L'école détermine le travail scolaire à effectuer à l'école ou à domicile sous la responsabilité des parents; c) un travail d'intérêt général dans le cadre de l'école. ⁵ Est de la compétence de la direction générale l'exclusion de l'école de plus de 2 semaines. ⁶ Est de la compétence de la conseillère ou du conseiller d'Etat chargé du département le renvoi de plus d'un mois.
--	--

GL Glarus

IV B/1/3 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2001	III. Lernende Art. 45 Disziplinarmassnahmen gegenüber Lernenden 1 Gegen Lernende, die schuldhaft zu Beanstandungen Anlass geben, können Disziplinarmassnahmen angeordnet werden. 2 Disziplinarische Anordnungen im Rahmen des Unterrichtsbetriebes treffen die Lehrpersonen nach pflichtgemäsem Ermessen. Weitergehende Massnahmen dürfen nur aufgrund eines kantonalen oder kommunalen Erlasses angeordnet werden und fallen in die Zuständigkeit der Schulbehörde. 3 Nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung kann die Schulbehörde Lernende vom Schulbesuch ausschliessen. Bei schweren Verfehlungen ist ein sofortiger Ausschluss möglich. 4 Sind die ausgeschlossenen Lernenden noch schulpflichtig, sorgt die Schulbehörde dafür, dass die Schulpflicht an einem geeigneten Ort erfüllt werden kann. Im letzten Jahr der Schulpflicht kann die Schulbehörde statt dessen für die Vermittlung einer Arbeitsstelle besorgt sein, wenn dies den Interessen des oder der Lernenden besser entspricht. Die Schulbehörde trifft die Entscheide soweit notwendig in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Volksschule und Sport, dem Schulpsychologischen Dienst oder anderen mit der Sache befassten Verwaltungsstellen und soweit möglich in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.
--	--

GR Graubünden

421.000 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) Vom Volke angenommen am 26. November 2000	Art. 14 Ausschluss Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde vom Unterricht ausgeschlossen werden.
--	--

JU Jura	
410.11 Loi sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école secondaire (Loi scolaire) du 20 décembre 1990	CHAPITRE II : Elèves SECTION 3 : Sanctions disciplinaires Art. 83 Sanctions ¹ Les élèves des degrés primaire et secondaire sont passibles des sanctions suivantes : a) travaux particuliers; b) retenues; c) exclusion temporaire, assortie de travaux à domicile, prononcée par la commission d'école; d) transfert dans un autre établissement prononcé par le Département; e) exclusion définitive ou scolarisation dans une institution prononcées par le Département; ces sanctions sont assorties de mesures éducatives adéquates; le placement en internat nécessite l'accord des parents. ^{1bis} L'exclusion définitive, au sens de la lettre e, ne peut être prononcée que pour les élèves accomplissant une prolongation de leur scolarité (art. 25 et ss). ² A l'exclusion des travaux particuliers, les sanctions disciplinaires sont communiquées aux parents par écrit. ³ Le Gouvernement précise les modalités.
410.111 Ordonnance portant exécution de la loi scolaire (Ordonnance scolaire) du 29 juin 1993	TITRE QUATRIEME : Parents et élèves SECTION 4 : Sanctions disciplinaires Art. 173 Sanctions disciplinaires (art. 83 LS) ¹ Sont seules autorisées les sanctions disciplinaires suivantes : a) des travaux particuliers effectués à domicile et ne nécessitant pas plus d'une demi-journée de travail; b) des retenues jusqu'à l'équivalent d'une journée; c) la suspension des cours, jusqu'à cinq jours de classe; d) l'exclusion, en cas de prolongation de la scolarité (art. 25 LS); e) le déplacement. ² La suspension des cours, l'exclusion et le déplacement ne peuvent en principe être prononcés que si la mesure a été précédée d'un avertissement écrit au représentant légal de l'élève. ³ Les sanctions disciplinaires ne peuvent être cumulées, sauf celles prévues sous lettres a et c de l'alinéa 1.
LU Luzern	
400a Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999	XIV. Disziplinar-, Straf- und Rechtsmittelbestimmungen § 63 Disziplinar- und Strafbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt eine Disziplinar- und Strafordnung für die Volksschule. ² Er kann in Verordnungen für Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Verordnungsbestimmungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, Bussen bis zu 3000 Franken vorsehen.
405 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung) vom 16. Dezember 2008	IV. Disziplinar- und Strafordnung § 18 Disziplinarmassnahmen ¹ Es können folgende Disziplinarmassnahmen verfügt werden: a. Verwarnung, b. kurze Wegweisung vom Unterricht innerhalb des Schulhauses, c. zusätzliche Hausaufgaben, d. zusätzliche Arbeit (z.B. im Sozialbereich) in der schulfreien Zeit,

	e. schriftlicher Verweis, f. Versetzung in eine andere Klasse, g. Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out), h. auf mehrere Tage oder Wochen befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss. ² Beim Time-out sorgt die Schule für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung der Lernenden. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt Weisungen. ³ Der Schulausschluss dauert in der Regel höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr. Über einen vollständigen Ausschluss von mehr als zwei Wochen wird die zuständige Vormundschaftsbehörde informiert. ⁴ Der oder dem betroffenen Lernenden ist vor Anordnung einer Disziplinar massnahme das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 1 d–h sind die Erziehungsberechtigten ebenfalls anzuhören. ⁵ Ist ein sofortiger Schulausschluss angezeigt, kann von einer vorgängigen Anhörung abgesehen werden. Die Anhörung ist so bald als möglich nachzuholen.
--	--

NE Neuchâtel

	Pas de réglementation cantonale à ce sujet.
--	---

NW Nidwalden

312.1 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz) vom 17. April 2002	II. GEMEINDESCHULEN D. Schülerinnen und Schüler Art. 54 Disziplin 1 Die Lehrperson sorgt für Disziplin in der Schule. Verstösse erledigt sie selbstständig durch die Anordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen. Körperstrafen sind untersagt. 2 Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, kann die Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen: 1. Aussprache; 2. schriftlicher Verweis; 3. Versetzung in eine andere Klasse. 3 Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen: 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht; 2. vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen und fakultativen Unterricht bis höchstens vier Wochen; 3. Versetzung in eine andere Schule. 4 Disziplinar massnahmen gemäss Abs. 2 können beim Schulrat angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.
--	--

OW Obwalden

410.1 Bildungsgesetz vom 16. März 2006	II. Stufenübergreifende Bestimmungen B. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende Art. 20 Disziplinarische Massnahmen ¹ Die Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Betrieb in Unterricht und Schule. Verstösse ahnden sie selbstständig durch die Anordnung pädagogisch sinnvoller Massnahmen. ² Für die Beratung und Unterstützung bei disziplinarischen Schwierigkeiten können die entsprechenden Schuldienste beigezogen werden.
---	--

	³ Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, so können weitergehende Massnahmen ergriffen werden. Während der Schulpflicht gemäss Art. 56 dieses Gesetzes ist in der Regel lediglich ein befristeter Ausschluss von der Schule zulässig. ⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gewalttätigkeit, Drohung, Erpressung, Mobbing, Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch, können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz von der Schule ausgeschlossen werden. ⁵ Der Kantonsrat regelt die einzelnen Disziplinar-massnahmen und die Zuständigkeiten durch Verordnung. Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen zur Berufsbildung abweichende Vorschriften erlassen.
410.11 Bildungsverordnung vom 16. März 2006	IV. Bestimmungen zur Sicherheit und zum Disziplinarwesen Art. 21 b. Massnahmen ¹ Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen: a. mündlicher Verweis, b. kurzzeitiges Wegweisen vom Unterricht innerhalb des Schulhauses, c. Erteilen zusätzlicher Hausaufgaben, d. Verfügen von Arbeiten in der schulfreien Zeit. ² Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen: a. schriftlicher Verweis, b. Versetzen in eine andere Klasse, c. Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen, d. Ausschluss aus der Schule für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, welche eine berufliche Grundbildung oder das Gymnasium besuchen. ³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind: a. die Schülerin oder der Schüler hat die zweite Klasse der Orientierungsschule oder das 15. Altersjahr beendet; b. der ordentliche Schulbetrieb kann auf andere Weise nicht gewährleistet werden; c. die Massnahme wurde unter Einräumung einer angemessenen Frist angedroht. ⁴ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz aus der Schule ausschliessen. ⁵ Untersagt sind: a. Kollektivstrafen bei Vergehen Einzelner, b. Geldstrafen, c. schlechte Leistungsnoten als Disziplinar-massnahme, d. Körperstrafen. ⁶ Verhalten sich Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt der Schulrat bzw. das zuständige Amt bei der Vormundschaftsbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutz-mass-nahmen. ⁷ Disziplinar-massnahmen gemäss Absatz 2, 3 und 4 können beim zuständigen Departement angefochten werden.

213.1 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983	IV. Schülerinnen und Schüler 3. Verhalten Disziplarmassnahmen Art. 55. ¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können ein auswärtiger Schulbesuch oder andere erzieherisch sinnvolle Disziplarmassnahmen angeordnet werden. ² Als schwerste Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen. Vorbehalten bleibt der Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte a) Besuch Art. 55bis. ¹ Der Schulrat kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates für Schülerinnen und Schüler, die von der Schule ausgeschlossen wurden, den Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte vorsehen. ² Er benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde. Diese verfügt, ob die Schülerin oder der Schüler nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kinderschutz und die fürsorgliche Freiheitsentziehung in die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte eintreten muss. ³ Der Besuch wird an die Schulpflicht angerechnet. b) Organisation und Finanzierung Art. 55ter. ¹ Der Staat führt die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte. Der Erziehungsrat erlässt, die Regierung genehmigt den Erziehungsplan. ² Schulgemeinde und Kanton tragen die Kosten nach Abzug eines Beitrags des Bundes je zur Hälfte. Die Schulgemeinde kann von den Eltern einen Beitrag verlangen.
213.12 Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996	IV. Disziplinarordnung Disziplarmassnahmen des Lehrers a) allgemein Art. 12. ¹ Der Lehrer kann als Disziplarmassnahmen verfügen: a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit; b) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung; c) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert; d) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann mit Zustimmung des Schulrates im Zeugnis angemerkt werden. b) Ausschluss vom Unterricht Art. 12bis. ¹ Der Klassenlehrer kann als Disziplarmassnahmen verfügen: a) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag; b) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende. ² Er erstattet dem Schulrat einen schriftlichen Bericht. Disziplarmassnahmen des Schulrates Art. 13. ¹ Der Schulrat kann als Disziplarmassnahmen verfügen:

	a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird; b) Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung; b^{bis}) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen. Er kann den Schüler sinnvoll beschäftigen lassen; c) Androhung des Ausschlusses von der Schule; d) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde und des Bildungsdepartementes. ² An Stelle einer Disziplinar massnahme kann er den Schüler einer Kleinklasse mit einer beschränkten Aufenthaltszeit zuweisen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 über die Zuweisung zur Kleinklasse.
--	--

SH Schaffhausen

411.101 Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988	§ 7 Erzieherische und disziplinarische Massnahmen 1 Können Schwierigkeiten mit Schülern nicht im Gespräch gelöst werden, stehen dem Lehrer vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung: a) Zurechtweisung; b) Wegweisen während der Unterrichtsstunde; c) Anordnung einer Zusatzarbeit, die möglichst in Beziehung zum Verhalten des Schülers steht; d) Zusatzarbeit in der unterrichtsfreien Zeit unter Aufsicht; e) Aussprache mit den Erziehungsberechtigten; f) Schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten; g) Mitteilung und Antrag an die Schulbehörde; - h) 2 Der Schulbehörde stehen vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung: a) Aussprache zwischen einer Vertretung der Schulbehörde, den Erziehungsberechtigten, dem Lehrer und gegebenenfalls dem Schüler; b) Mündlicher oder schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten; c) Versetzung des Schülers in eine andere Klasse; d) Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht; e) Anordnung einer Sonderschulung; f) vorübergehende Suspendierung von Schülern vom Unterricht für die Dauer von längstens acht Wochen unter gleichzeitiger Anordnung einer geeigneten Ersatzlösung für den ausfallenden Unterricht; g) Androhung des Ausschlusses bzw. Ausschluss für Schüler, die nicht mehr der Schulpflicht unterstellt sind; h) Antrag an den Erziehungsrat auf vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht.
--	--

SO Solothurn

413.111 Volksschulgesetz vom 14. September 1969	II. Teil Schüler Disziplin § 24^{ter} b) Massnahmen 1 Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinärproblemen frühzeitig den Schulleiter und zieht Fachstellen bei. 2 Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen: a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit; b) Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung;
---	--

	c) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten; d) schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die Erziehungsberechtigten; e) Ausschluss von einer Veranstaltung; f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge. 3 Der Schulleiter kann folgende Massnahmen ergreifen: a) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge; b) Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (§ 24bis Abs. 3); c) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst; d) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen; e) Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Ein Schulausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten. § 24quinquies. d) Betreuung und Beschäftigung 1 Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Die Lehrperson plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. 2 Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24ter Abs. 3 lit. e) trifft die Vormundschaftsbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an. 3 Die Kostentragung für die Betreuung und Beschäftigung der von der Schule ausgeschlossenen Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes.
--	--

SZ Schwyz

611.210 Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005	VI. Schülerinnen und Schüler § 39 Disziplinarordnung a) Disziplinar massnahmen 1 Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können folgende Disziplinar massnahmen angeordnet werden: a) Verwarnung; b) zusätzliche Hausaufgaben; c) zusätzliche Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit; d) schriftlicher Verweis; e) Disziplinar note; f) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung; g) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung; h) Versetzung in eine andere Klasse oder in eine andere Schule; i) Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht; j) Ausschluss aus der Schule. 2 Der vorübergehende Unterrichtsausschluss kann mehrmals angeordnet werden. Insgesamt darf der Ausschluss vom Unterricht nicht mehr als acht Wochen pro Schuljahr betragen. 3 Bei einem vorübergehenden Ausschluss sorgen die Erziehungsberechtigten für eine angemessene Beschäftigung. Die Schülerin oder der Schüler
--	---

	hat den verpassten Schulstoff in eigener Verantwortung aufzuarbeiten. Allfällige Kosten tragen die Erziehungsberechtigten. 4 Während den ersten neun Jahren der obligatorischen Schulpflicht ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden. § 40 b) Zuständigkeit 1 Die Lehrpersonen sind befugt, Disziplinar massnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. a bis f zu verfügen. 2 Die Schulleitung kann Disziplinar massnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. a bis i verfügen. 3 Der Schulrat kann die Disziplinar massnahme gemäss § 39 Abs. 1 Bst. j verfügen.
--	--

TG Thurgau

411.11 Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007	IV. Schüler und Schülerinnen § 45 Vorübergehende Herausnahme aus der Klasse 1 Die Schulbehörde kann Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, vorübergehend einer speziellen Klasse zuweisen. 2 Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann sie für längstens einen Monat einen Arbeitseinsatz anordnen. Dieser ist von der Schule zu begleiten. 3 Die Schule bereitet die Wiedereingliederung in die angestammte Klasse vor. § 48 Einziehung und Disziplinar massnahmen 1 Die Lehrperson kann: 1. verbotene, gefährliche oder den Unterricht störende Gegenstände zu Handen der Erziehungsberechtigten einziehen; 2. Schüler und Schülerinnen disziplinarisch bestrafen, insbesondere bei Verstössen gegen die Rechtsordnung oder bei ungebührlichem Verhalten. 2 Bei schwerwiegenden Disziplinarverstössen von Schülern und Schülerinnen kann die Schulbehörde oder bei einer Kompetenzübertragung die Schulleitung Arbeiten von einem bis zu sechs Halbtagen zuweisen oder die vorübergehende Wegweisung von der Volksschule anordnen. 3 Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden. 4 Über Disziplinar massnahmen befindet die Schulbehörde endgültig, mit Ausnahme der vorübergehenden Wegweisung.
411.111 Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule vom 11. Dezember 2007	V. Pädagogische Massnahmen § 35 Timeout-Klassen 1 Timeout-Klassen sind spezielle Sonderklassen, welche der vorübergehenden Beschulung sowie der Beobachtung und Persönlichkeitsförderung verhaltensauffälliger Schüler und Schülerinnen dienen. 2 Die Platzierung darf nur in begründeten Ausnahmefällen drei Monate übersteigen. 3 Es ist nach Möglichkeit der Lernstoff der Regelklasse zu vermitteln. Die Reintegration in die Regelklasse ist anzustreben. 4 Das Departement erlässt ein verbindliches Konzept. § 36 Arbeitseinsätze 1 Arbeitseinsätze gelten als pädagogische Massnahme für einzelne Schülerinnen und Schüler und kommen in der Regel an der Sekundarschule in Frage. 2 Die Schule begleitet die Arbeitseinsätze und verfolgt die Wirkung der Massnahme mit den Erziehungsberechtigten und den Betrieben. 3 Die Vorgaben des Bundes für Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten. 4 Ein Eintrag ins Zeugnis erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Betrieb.

TI Ticino	
5.1.1.1 Legge della scuola del 1° febbraio 1990	Capitolo II Doveri e diritti degli allievi Sanzioni disciplinari Art. 57 1 Le sanzioni disciplinari a carico degli allievi e la relativa procedura sono stabilite dalle disposizioni di applicazione delle leggi speciali. 2 L'allievo deve essere preventivamente sentito. 3 Le assenze imputabili all'allievo nelle scuole obbligatorie devono essere, nei casi gravi, segnalate al municipio, il quale può chiedere l'intervento del giudice dei minorenni.
5.1.5.2 Regolamento della Legge sulla scuola dell' infanzia e sulla scuola elementare del 3 luglio 1996	TITOLO II Frequenza scolastica Sanzioni nei confronti degli allievi Art. 10 1 In casi di indisciplina il docente può adottare sanzioni intese a valorizzare il rispetto delle norme e avverte i genitori per la necessaria collaborazione; se queste misure risultano inefficaci, informa la direzione cui spetta il compito di coinvolgere, se del caso, la commissione scolastica e l'ispettore. 2 È vietato infliggere agli allievi sanzioni contrarie alla loro dignità o alle finalità della scuola. 3 Sono in particolare vietati: a) la sospensione dalla ricreazione o dalle attività didattiche; b) l'allontanamento anche temporaneo dai locali o dagli spazi in cui si svolge l'attività didattica; c) l'esecuzione di compiti supplementari attinenti all'insegnamento da eseguire a domicilio. Sospensione di allievi Art. 11 L'eventuale sospensione di allievi dalla frequenza scolastica spetta all'ispettore.
5.1.6.1.1 Regolamento della scuola media del 18 settembre 1996	CAPITOLO VIII Comportamento degli allievi e provvedimenti disciplinari Interventi e sanzioni Art. 69 1 Le mancanze disciplinari danno luogo, quale primo intervento, a un colloquio chiarificatore ed educativo tra allievi e insegnanti e a un richiamo; in casi di una certa gravità devono esservi associati i genitori, il docente di classe e il direttore della scuola. 2 Per mancanze disciplinari ripetute o gravi il consiglio di direzione può adottare i seguenti provvedimenti: a) richiamo scritto alla famiglia; b) obbligo di svolgere delle attività a scuola fuori orario; c) obbligo di risarcire i danni arrecati; d) esclusione da uscite scolastiche e da altre iniziative particolari, sostituite da altra attività; e) sospensione dall'insegnamento o dalla scuola fino a dieci giorni.
UR Uri	
10.1111 GESETZ über Schule und Bildung (Schulgesetz)	10. Kapitel: ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER 2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler Artikel 51 Disziplinar massnahmen

vom 2. März 1997	1 Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen verletzen, indem sie insbesondere dem Unterricht fernbleiben, die Anordnungen der Lehrpersonen oder Schulinstanzen nicht befolgen oder den Unterricht stören, werden Disziplinar massnahmen getroffen. 2 Die Disziplinar massnahmen müssen erzieherischen Charakter haben. 3 Die schwerste Disziplinar massnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während den ersten acht Jahren der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden. 4 Der Landrat regelt durch Verordnung die Massnahmen, die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinar fragen
10.1115 Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998	7. Kapitel: ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER 2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler Artikel 35 Disziplinar massnahmen (Art. 51 SchG) 1 Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplinar massnahmen getroffen werden. 2 Als Disziplinar massnahmen kommen namentlich in Betracht: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, zusätzliche sinnvolle Arbeit, Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern, disziplinarische Bemerkung im Zeugnis, zeitweiser oder ganzer Ausschluss aus der Schule. 3 Alle Disziplinar massnahmen müssen erzieherischen Charakter haben. 4 Der Schulrat ist für folgende Disziplinar massnahmen zuständig: a) Verweis; b) zeitweiser Ausschluss aus der Schule, der länger als drei Schulhalbtage dauern soll; c) endgültiger Ausschluss aus der Schule. 5 Die übrigen Disziplinar massnahmen trifft die Lehrperson. 6 Die Lehrperson trifft die Disziplinar massnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplinar massnahme und über deren Notwendigkeit aufgeklärt hat. Ihre Anordnungen sind endgültig. 7 Disziplinar massnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz. 8 Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

VD Vaud	
400.01 Loi scolaire (LS) du 12 juin 1984	Chapitre XIV Sanctions disciplinaires Art. 118 Sanctions ¹ En cas d'infraction à la discipline, les élèves sont passibles des sanctions suivantes: a. devoirs supplémentaires; b. arrêts; c. exclusion temporaire ou définitive. ² Ces sanctions ne sont pas applicables aux élèves des classes enfantines. Art. 119 Compétence ¹ L'ordre d'effectuer des devoirs supplémentaires est prononcé par le maître. ² Les arrêts peuvent être prononcés: a. jusqu'à concurrence de trois périodes, par le maître; b. jusqu'à concurrence de douze périodes, par le directeur. ³ L'exclusion temporaire peut être prononcée: a. pour une durée maximale de deux semaines, par la direction (directeur et doyens); b. par le département.

	⁴ L'exclusion définitive est prononcée par le département. ⁵ Les décisions portant sur les devoirs supplémentaires et sur les arrêts sont sans recours. Art. 122 c) Exclusion temporaire ou définitive ¹ En cas d'exclusion temporaire ou définitive, à défaut de prise en charge par la famille, l'élève est soumis à des mesures relevant du Service de protection de la jeunesse, le cas échéant jusqu'au terme de la scolarité obligatoire. ² Les mesures d'exclusion temporaire peuvent être assorties de tâches ou de devoirs particuliers.
400.01.1 RÈGLEMENT d'application de la loi scolaire du 12 juin 1984 (RLS) du 25 juin 1997	Chapitre IX Fréquentation, travail, obligations et discipline (ch. IX, XI et XIV de la loi) Section IV Discipline Art. 186 Dénonciation du cas, réorientation et exclusion ¹ Lorsque les remontrances et les punitions infligées par un membre du corps enseignant ou du conseil de direction restent sans effet, le directeur cite devant lui les parents ou personnes responsables de l'enfant. ² Si les problèmes de discipline imposent d'autres mesures que les mesures disciplinaires prévues aux articles 182, 183 et 185, le directeur assure la coordination avec les organismes pédagogiques, sociaux, médicaux ou judiciaires. ³ Si toutes les mesures ci-dessus ont été épuisées sans succès, le conseil de direction (directeur et doyens) peut décider, à titre exceptionnel et après avoir entendu les parents, de l'exclusion temporaire d'un élève pour une durée maximum de deux semaines. ⁴ Sur la base d'une demande motivée du directeur, les parents ayant été entendus, le département peut décider l'exclusion temporaire ou définitive d'un élève. Il s'assure préalablement qu'une prise en charge par la famille ou le service en charge de la protection de la jeunesse est formellement garantie.

VS Valais / Wallis	
400.1 Loi sur l'instruction publique du 4 juillet 1962	Partie 5: Dispositions administratives, financières, pénales et diverses Chapitre 4: Mesures disciplinaires et pénales applicables dans les limites de la scolarité obligatoire Art. 127 Règlement Le règlement prévoit la procédure applicable en matière de sanctions disciplinaires et pénales; il organise les voies de recours et décide de l'affectation des amendes, dans les limites de la loi.
400.1 Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962	5. Teil: Administrative, finanzielle, straf- und andere Bestimmungen 4. Abschnitt: Im Rahmen der Schulpflicht anwendbare Disziplinar- und Strafmassnahmen Art. 127 Reglement Das Reglement ordnet das Verfahren bei Disziplinar- und Strafmassnahmen. Es regelt in den Grenzen des Gesetzes den Instanzenweg bei Einspruch und bestimmt über die Verwendung der Schulbussen.
411.101 Règlement concernant les congés et les mesures disciplinaires applicables dans les limites de la scolarité obligatoire du 14 juillet 2004	Section 6: Sanctions Art. 15 Sanctions contre l'élève ¹ On prononce contre l'élève qui se rend coupable de négligence, d'indiscipline, de faute de comportement et d'insubordination, les sanctions disciplinaires. ² Les sanctions infligées aux élèves sont proportionnelles à l'infraction commise. ³ Les sanctions qui peuvent être infligées aux élèves sont les suivantes: a) par les enseignants 1. l'entretien disciplinaire avec l'élève; 2. la remontrance; 3. des travaux utiles compensatoires de durée raisonnable (travaux scolaires ou travaux d'intérêt général pour l'école ne présentant pas de dangers pour l'élève). La durée du travail, pour les élèves du cycle d'orientation, est d'au maximum trois heures; 4. des retenues sous surveillance, de durée raisonnable et adaptées à l'âge des enfants. La durée de ces retenues, pour les élèves du cycle

	d'orientation, est d'au maximum deux heures; 5. l'expulsion d'une heure de cours, dans ce cas l'élève ne doit pas quitter l'école et doit être sous surveillance; b) par le titulaire au cycle d'orientation 6. des retenues jusqu'à quatre heures sous surveillance; Les sanctions 3 à 6 doivent être signalées aux parents. c) par la commission scolaire ou la direction d'école 7. l'avertissement; 8. l'exclusion temporaire d'une durée maximum d'une semaine hors de la classe mais dans l'école et sous sa responsabilité; d) par la commission scolaire 9. le transfert dans une autre classe/école, en cas d'infraction grave ou répétée et en dernier recours, sans préjudice financier pour les parents. Les sanctions prévues aux chiffres 7 à 9 doivent être communiquées par écrit aux parents de l'élève par la commission scolaire, la direction d'école. Avant l'avertissement ou le transfert dans une autre école, le maître ou le conseil de classe et les parents doivent être entendus. ⁴ Les punitions collectives, injurieuses ou humiliantes, de même que les mauvais traitements sont interdits.
411.101 Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinarmassnahmen vom 14. Juli 2004	6. Abschnitt: Sanktionen Art. 15 Sanktionen gegen den Schüler ¹ Bei mangelnder Sorgfalt, Disziplinlosigkeit, Verhaltensfehlern und Ungehorsam werden gegen den Schuldigen Disziplinarmassnahmen verhängt. ² Die Sanktionen stehen im Verhältnis zur begangenen Tat. ³ Folgende Sanktionen können gegen den Schüler verhängt werden: a) durch die Lehrpersonen 1. disziplinarisches Gespräch mit dem Schüler; 2. Zurechtweisung; 3. sinnvolle zusätzliche Arbeiten von angepasster Dauer (Schularbeiten oder Arbeiten von allgemeinem Interesse für die Schule, welche für den Schüler keine Gefahr darstellen). Die Arbeitsdauer für Schüler der Orientierungsschule beträgt höchstens drei Stunden; 4. unter Aufsicht erfolgtes Nachsitzen von vernünftiger und dem Alter des Kindes angepasster Dauer. Die Dauer des Nachsitzens für Schüler der Orientierungsschule darf höchstens zwei Stunden betragen; 5. Ausschluss aus einer Schulstunde; in diesem Fall darf der Schüler die Schule nicht verlassen und muss beaufsichtigt werden. b) durch die Klassenlehrperson der Orientierungsschule 6. Nachsitzen bis zu vier Stunden unter Aufsicht. Die unter Ziffer 3 bis 6 erwähnten Strafen sind den Eltern mitzuteilen. c) durch die Schulkommission oder die Schuldirektion 7. Verwarnung; 8. der zeitweilige Ausschluss von höchstens einer Woche aus der Klasse, jedoch innerhalb der Schule und unter ihrer Verantwortung. d) durch die Schulkommission 9. als letzte Möglichkeit bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen der Transfer in eine andere Klasse / Schule, ohne finanzielle Nachteile für die Eltern; Die unter Ziffer 7 bis 9 erwähnten Sanktionen sind den Eltern des Schülers von der Schulkommission oder der Schuldirektion schriftlich mitzuteilen. Vor der Verwarnung oder dem Transfer in eine andere Schule müssen der Lehrer oder der Klassenrat und die Eltern angehört werden. ⁴ Kollektivstrafen, beleidigende und demütigende Strafen, sowie Misshandlungen sind verboten.

ZG Zug

412.11 Schulgesetz vom 27. September 1990	2. TITEL Die öffentlich-rechtlichen Schulen 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen
---	--

	§ 24 Disziplarmassnahmen 1 Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplarmassnahmen angeordnet werden. 2 Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden. 3 Der Rektor kann einem Schüler den Ausschluss aus der Schule androhen oder ihn befristet von der Schule ausschliessen. Über einen unbefristeten Ausschluss entscheidet die Schulkommission auf Antrag des Rektors. 4 Ist der Ausschluss befristet, hat der Rektor durch geeignete Massnahmen eine Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist der Ausschluss unbefristet, hat er dafür besorgt zu sein, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.
--	---

ZH Zürich

412.100 Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005	2. Teil: Öffentliche Volksschule 6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern A. Schülerinnen und Schüler § 52. Disziplarmassnahmen 1 Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmenangeordnet werden: a. durch die Schulleitung 1. Aussprache, 2. Schriftlicher Verweis, 3. Versetzung in eine andere Klasse. b. durch die Schulpflege 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht, 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen, 3. Versetzung in eine andere Schule, 4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr. 2 Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht werden die Eltern frühzeitig informiert. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.
412.101 Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006	2. Teil: Öffentliche Volksschule 5. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern A. Schülerinnen und Schüler § 57. Vorübergehende Wegweisung 1 Soll eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen werden, ist bei der Festlegung der Dauer und des Zeitpunkts dieser Massnahme auch zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler angemessen betreut oder beschäftigt werden kann. 2 Die Eltern sind möglichst frühzeitig über die geplante Wegweisung zu informieren. § 58. Betreuung und Beschäftigung 1 Werden Schülerinnen oder Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen oder gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG entlassen, liegt die Verantwortung für deren Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern. Diese werden dabei von der Schulpflege und der Schulleitung unterstützt. 2 Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, orientiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden.